

Sterbefonds

SATZUNGEN

1. Zweck

Die Unteroffiziersgesellschaft SALZBURG (UOGS) hat bei der Generalversammlung am 26. Mai 2011 die Errichtung eines

"TODESFALLBEIHILFENFONDS DER UOGS"

beschlossen.

Dieser Fonds soll dazu dienen, den hinterbliebenen Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern der UOG S eine Soforthilfe zukommen zu lassen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der UOG S

3. Beitrag bei Todesfall

Alle Mitglieder des Sterbefonds bilden eine Riskengemeinschaft und haben bei Ableben eines Mitgliedes einen Beitrag zu leisten, der bei der Gründung des Sterbefonds von der Generalversammlung festgelegt wurde und je nach Wirtschaftslage vom Vorstand der UOGS erhöht oder gemindert werden kann. Zur Zeit - Generalversammlung 2011 - beträgt der Mitgliedsbeitrag €5,00.

4. Einhebung des Betrages

Der Sterbefondsbeitrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren über die Bank eingehoben und auf einem eigenen Konto der UOGS verbucht. Die Abbuchung erfolgt aus Gebührenersparnis erst mindestens zwei Anlassfällen.

Die Genehmigung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung und ist mit der Beitrittserklärung abzugeben.

Änderungen der Bank oder des Kontos sind umgehend bekannt zu geben; allfällige Bearbeitungsgebühren durch Nichtbekanntgeben der Kontoänderung sind durch das Mitglied zu tragen.

5. Verwendung der Mittel

Bei der Aufnahme zum Sterbefonds werden zwei Einlagen eingehoben (€10,-) um bei einem Todesfall eine sofortige Auszahlung zu ermöglichen.

Vom Gesamtbetrag werden ausgeschüttet:

- €5,- pro Todesfallbeihilfenfondsmitglied an die im Anmeldeformular angeführte Person

6. Beitritt zum Sterbefonds

Schriftlich mittels Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung. Bis zum 31.12.11

kann jedes Mitglied der UOGS dem Todesfallbeihilfenfonds beitreten. Ab 01 01 12 ist ein Beitritt bis zum vollendeten 50. Lebensjahr möglich.

7. Übertritt in den Ruhestand

Bei Übertritt in den Ruhestand (oder auch Vorruhestand bzw. Karenz) bleibt die Mitgliedschaft zum Sterbefonds aufrecht.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) nach freiwilligem Austritt aus dem Sterbefonds, jedoch ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- c) nach Ausschluß, Streichung bzw. Ausscheiden aus der UOGS, ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- d) nach einmaliger terminlicher schriftlicher Aufforderung, wenn ein Mitglied einen eventuellen Rückstand nicht entrichtet

9. Anspruch auf Rückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung für geleistete Beiträge besteht in keinem Fall.

10. Todesfallbeihilfenfonds - Ausschuß

Der Ausschuß, welcher die Todesfallbeihilfenfondsangelegenheiten bearbeitet, wird vom Vorstand der UOGS eingesetzt.

11. Schlußbestimmungen

- a) Jedem Todesfallbeihilfenfondsmitglied wird bei Beitritt diese Satzung ausgehändigt und erklärt sich mit seiner Unterschrift am Beitrittsformular mit diesen Satzungen einverstanden
- b) Die Satzungen des Todesfallbeihilfenfonds werden von der Generalversammlung der UOGS genehmigt. Änderungen der Satzungen müssen vom Vorstand der UOGS beschlossen und bei der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- c) Streitfälle werden vom Ausschuß geregelt.
- d) Im Falle der Auflösung des Todesfallbeihilfenfonds fällt das Fondsvermögen der UOGS zu.
- e) Die Auflösung des Todesfallbeihilfenfonds kann nur durch die Mitglieder des Fonds mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
Die Generalversammlung der UOGS ist hievon zu informieren.

*Diese Satzungen wurden von der Generalversammlung der UOGS am
26. Mai 2011 genehmigt und traten mit
27. Mai 2011 in Kraft.*

UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT SALZBURG
DER PRÄSIDENT

e.h.

(SCHILLER, Vzlt)